

HERA w.V., Kölner Str. 10, 61200 Wölfersheim

Datum: 29.12.2016

Poolvertrag Raps 2017

Sehr geehrtes Mitglied,

- **Pool 2016:** Der Poolpreis 2016 wurde in der MGV auf 380 €/t festgelegt. Die Abschlagszahlung von 310 €/t netto wurde in diesem Jahr wieder am 31.08. gezahlt. Die Endabrechnung der Pool-Rapsmengen ist vor Weihnachten erfolgt. Die Vereinbarung mit Cargill-Unilever trägt 2016 wieder mit ca. 2 €/t zum Poolpreis bei.
- **Poolvertrag 2017:** Im Anhang finden Sie den Poolvertrag 2017. Der Zahlungstermin für den Abschlag wird wieder Ende August sein. Flächen, die nach dem 01.01.2008 von Grünland in Ackerland umgewandelt wurden, bitte in der Nachhaltigkeitserklärung eintragen. Sie können parallel zum Poolvertrag den Vertrag Artenschutz und Nachhaltigkeit 2017 abschließen. Senden Sie den Poolvertrag möglichst bald an die Geschäftsstelle, damit die gestaffelte Vermarktung frühzeitig beginnen kann.
- **Poolpreisvermarktung vermindert Risiko:**
In einigen Regionen hat zur Rapsaussaat die Feuchtigkeit gefehlt und die Bestände sind ungleichmäßig und spät aufgelaufen. Es ist ungewiss, wie diese schwachen Pflanzen den Winter überleben. Dennoch können Sie ohne Risiko einen Poolvertrag abschließen, da Sie gegenüber einem Festpreiskontrakt unabhängig von der tatsächlich geernteten Menge je Hektar sind. Für HERA ist es nur wichtig, dass Sie nachträgliche Flächenminderungen melden.
Fazit: Nutzen Sie den Vermarktungsweg Raps-Pool gerade in diesem Jahr!
- **Redcert²:** Aktuell hat sich für Lebensmittelraps die Nachhaltigkeits-Zertifizierung noch nicht durchgesetzt. Daher haben wir im Poolvertrag noch keine Verpflichtung auf Redcert² eingebaut. Wenn die Absatzmärkte die Zertifizierung verlangen, werden wir dies erst im Nachgang anfordern.

Der Vorstand
gez. Heinrich Fritz-Emmerich

Die Geschäftsführung
Georg Dierschke, Ulrich Wenderoth

Anbau- und Abnahmevertrag für 00-Raps 2017

Nr. _____

Name/Betrieb:
Straße:
PLZ Ort:
NUTS-2-Gebiet:

ha ar

Vertragsfläche (ha, ar): _____, _____

Der komplette auf der Vertragsfläche geerntete Raps ist an HERA zu liefern.

Nur bei Hofverladung und Lagerung ausfüllen, kein Eintrag = Lieferung ex Ernte

Lagermenge Okt.-Dez. 2017: _____ t, Lagermenge Jan. -Feb. 2018: _____ t

Lagergeld: Okt.-Dez.2017: 7 €/t, Jan. -Feb. 2018: 10 €/t.

Nachhaltigkeitserklärung:

Der von mir angebaute und gelieferte Raps erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen (Nachh.-VO), die entsprechenden Nachweise liegen vor.

- Der Raps stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Er stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art.17 RL 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachh.-VO), die nach dem 1.1.08 in Ackerland umgewandelt wurden.
Auszunehmende Flächen Gemarkung-Flur-Flurstück-Größe ha:

- Wenn die Biomasse von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten stammt (nur Naturschutz dienenden Flächen, keine WSG), werden die Schutzgebietenauflagen eingehalten.
- Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachh.-VO).
- Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachh.-VO oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
- Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung wird der behördlich genehmigte Schätzwert (NUTS-II-Gebiet) verwendet.
- Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

Zusätzlich gelten die auf der Rückseite vereinbarten Qualitäts- und Zahlungsbedingungen der HERA.

Wölfersheim, den _____

Unterschrift (HERA)

Unterschrift (Erzeuger)

nachhaltig

Anlage zum Anbauvertrag Raps Ernte 2017

1. Allgemeine Vertragsbedingungen:

- a) Der Erzeuger ist Mitglied der Hessischen Erzeugerorganisation für Raps w. V. (HERA).
- b) Zweck des Vertrages ist Anbau, Lieferung und Vermarktung von Raps, der den Nachhaltigkeitskriterien der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung entspricht.

2. Kaufpreis, Lieferung, Qualitätsermittlung:

- a) Sofern der Raps dem Qualitätsstandard entspricht, erfolgt die Bezahlung der Poolmengen auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung der HERA getroffenen Preisfindung. Wenn die Liefermenge dieses Vertrages über 5,0 t/ha liegt, behält sich der Vorstand von HERA vor, eine Obergrenze für die maximale zum Poolpreis bezahlte Menge je ha und einen Preisabschlag für die über der Obergrenze liegende Menge festzulegen. Basis ist die bestmögliche Verwertung des Rohstoffes mit einer für den Erzeuger transparenten Erlös- und Kostenstruktur. Für Lieferungen direkt vom Landwirt zur Ölmühle können Einzelkontrakte geschlossen werden. Die Bezahlung erfolgt von der HERA an den Erzeuger für Poolpreisware ex Ernte mit Abschlagszahlung Ende August und Restzahlung Mitte Dezember.
- b) Der Erzeuger muss bei von der HERA autorisierten Erfassungslägern oder direkt bei einer von der HERA benannten Ölmühle den kompletten Flächenertrag anliefern.
- c) Qualitätsermittlung: Bei den beauftragten regionalen Erfassungslägern wird Feuchte und Besatz vor Ort und der Ölgehalt durch ein externes Labor ermittelt. Für Direktanlieferer an einer Ölmühle gelten die dort ermittelten Werte. Qualitätsstandard sind: Ölgehalt 40%, Besatz 2%, Feuchte 9%, FFA max. 2%, Erucasäure max. 2%. Trocknungskosten werden nach den Trocknungstabellen des VDAW abgerechnet. Besatz, Feuchte und Ölgehalt werden nach Ölmühlenbedingungen verrechnet.

3. Laufzeit, Rechtsänderungen:

- a) Der Vertrag wird für die Ernte 2017 abgeschlossen.
- b) Vertragsänderungen müssen bis 31.05.2017 durchgeführt werden.
- c) Sollten sich die dem Anbauvertrag zugrundeliegenden Verordnungen ändern, wird dieser Vertrag so angepasst, dass die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigt werden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

4. Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln der HERA für Raps

Nach §8 Abs.1k der Satzung hat die Mitgliederversammlung der HERA für das Erntejahr 2017 folgende Erzeugungs- und Qualitätsregeln beschlossen:

- a) Gegenstand der Regeln ist die gemeinsame Erzeugung und das Angebot von nachhaltig erzeugtem Raps.
- b) Der Erzeuger verpflichtet sich nur zertifiziertes Saatgut von 00-Sorten mit nach Sortenliste <18 µg Glucosinolat (Stufe <4), die gentechnisch nicht verändert sind, zu verwenden, die Belege zum Saatgutkauf aufzuheben und die zwischen ihm und dem Aufkäufer in den Anbau-, Liefer- und Abnahmeverträgen getroffenen Regelungen einzuhalten.
- c) Die Anforderungen an Anbau, Lagerung und Transport sind nach dem jeweils aktuellen Merkblatt „Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Ölsaaten“ unter www.hessenraps.de einzuhalten.
- d) Es ist für Raps auf der gleichen Fläche eine Mindestanbaupause von 2 vollen Jahren einzuhalten.
- e) Diese Regeln sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Verstößen finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der HERA Anwendung. Die Erzeugungs- und Qualitätsregeln sind für ein Erntejahr gültig. Die Gültigkeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Änderungen per Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

Anhang zum HERA-Poolvertrag Ernte 2017

5.4. Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Ölsaaten

Der Anbau

- erfolgt nach guter fachlicher Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Anbaumaßnahmen werden in Schlagkartei dokumentiert
- Registrierung nach Futtermittelverordnung bei zuständiger Landesbehörde ist erfolgt

Die Ernte und der Transport zum Hof

- unerwünschte Stoffe (Fremdbesatz, Staub) werden durch optimale Einstellung des Mähdeschers (Schnitthöhe, Siebe, Windmenge) reduziert
- Mähdescher und sämtliche Transport- und Verlademittel (auch Fremdfahrzeuge, Transportbänder etc.) sind sauber und für den Transport geeignet (siehe auch unter Transport zum Erfasser)

Eigenlager am Hof

- Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgassen und Fördereinrichtungen müssen regelmäßig gesäubert werden.
- Verbot der Lagerung im gleichen Raum von Pflanzenschutzmitteln, gebeiztem Getreide(lose) und Gefahrstoffen in Öl- und Eiweißsaatenlagern werden eingehalten
- Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden, das Gebäude soll dicht sein, den Zutritt von Nagetieren, Haustieren und Vögeln verhindern (Netze), Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch sichern.
- Feuchtemessung: Wird durchgeführt, geeignetes, kalibriertes Gerät muss vorhanden sein. Bei Feuchte über 9,0% muss getrocknet werden. Ein Verschneiden von trockenen und nassen Partien ist nicht erlaubt.
- Die Trocknung erfolgt fachgerecht und qualitätsorientiert: nicht zu heiß, auf einen Wassergehalt zwischen 6,0 -8,0%, keine direkte Befeuerung von Trocknungen, die Biomassebrennstoffe verwenden
- Die Lagertemperatur und der Gesamtzustand werden regelmäßig (ca. 14-tägig) überprüft. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen (Kühlung, Belüftung etc.) einleiten zu können.
- Lagerdokumentation: wird geführt, um Hygienemaßnahmen und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten

Der Transport vom Hof zu Erfasser oder Ölmühle

- Eigener Transport: Frachträume immer abgedeckt. Bei Vorladungen, die keine Lebensmittel waren (anorganische Dünger, Bauschutt etc.) sorgfältig reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion). Beim Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwenden
- Transporte durch Dritte: müssen nach GMP+ B4 zertifiziert sein. Sichtkontrolle durchführen: der Frachtraum muss absolut leer und frei von Frachtesten und Gerüchen der Vorfrachten sein. Kontrolle der Liste mit den letzten drei Fahrten vor dem Beladen auf Frachten die den Transport von Futtermitteln ausschließen. Das Fahrzeug darf erst beladen werden, wenn die vorgenannten Aspekte erfüllt sind.
- Alle Transporte: Ausschluss von Fahrzeugen und Behältern, die Kategorie LR 1 Material (s. IDTF-Website, www.icrt-idtf.com) transportieren: z.B. Tierische Düngemittel, Klärschlamm, loses, gebeiztes Saatgut etc. .
- Rückstellmuster: wird bei Verladung vom Landwirt gezogen, 6 Monate aufbewahren
- Transportdokumentation wird geführt